

Die Zwischenprüfung auf einen Blick

Für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNo)



Wozu dient die Zwischenprüfung?

Die Zwischenprüfung ermittelt Ihren Ausbildungsstand (§ 8). Sie zeigt Ihnen, Ihrer Kanzlei und der Berufsschule, wo Sie nach gut einem Jahr Ausbildung stehen und woran Sie bis zur Abschlussprüfung noch arbeiten sollten.

- **Pflicht:** Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).
- **Kein Bestehen oder Nichtbestehen:** Sie erhalten ein Zeugnis über Ihre Teilnahme mit den erreichten Leistungen, aber keine Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- **Geprüft wird** der Stoff des ersten Ausbildungsjahres aus Kanzlei und Berufsschule, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.



Wann findet die Zwischenprüfung statt?

Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden, spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn (§ 10 Abs. 1). Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg hat diese Termine festgelegt:

Prüfung	Schriftliche Prüfung
Herbst 2027	Donnerstag, 23.09.2027
Herbst 2028	Donnerstag, 12.10.2028
Herbst 2029	Donnerstag, 11.10.2029
Herbst 2030	Donnerstag, 26.09.2030

Zu welchem Termin Sie gehören, richtet sich nach Ihrem Ausbildungsbeginn; den genauen Zeitraum gibt die Kammer jeweils bekannt. Ort und Beginn erfahren Sie rechtzeitig über die Kammer bzw. die Berufsschule.



Was wird geprüft?

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit fallbezogenen Aufgaben (§ 15). Für ReFa und ReNo ist sie gleich.

Prüfungsbereich	Sie sollen u.a. zeigen, dass Sie ...	Dauer
Kommunikation und Büroorganisation	• Arbeitsaufgaben planen, durchführen und kontrollieren • Post bearbeiten und Akten verwalten • Datenschutzvorschriften beachten • Konferenzen und Besprechungen managen • Fristen und Termine überwachen • Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert empfangen und betreuen	60 Min.
Rechtsanwendung	• Stellung und Hauptpflichten von Rechtsanwalt und Notar im Rechtssystem beachten • Gesetze und Verordnungen handhaben • Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften prüfen • Leistungsstörungen beim Kaufvertrag feststellen • Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen unterscheiden • Mahnschreiben erstellen	60 Min.



Wie läuft die Anmeldung?

- Den Antrag auf Zulassung stellt Ihre Ausbildungskanzlei mit Ihrer Zustimmung auf dem Formular der Kammer (§ 13 Abs. 1).
- Sind Sie zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährig, muss dem Antrag die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt werden (§ 13 Abs. 2).
- Bei einer Behinderung können z. B. die Prüfungszeit verlängert oder Hilfsmittel zugelassen werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag nachzuweisen (§ 21).



Tipp: Denken Sie rechtzeitig an die Nachuntersuchung, wenn Sie noch nicht volljährig sind, und fragen Sie in Ihrer Kanzlei nach, ob der Antrag gestellt ist.



Wie wird bewertet und was bekomme ich?

Die Leistungen werden mit 0 bis 100 Punkten bewertet (§ 27):

Punkte	Note	Bedeutung
100 – 92	1 – sehr gut	besonders gut
unter 92 – 81	2 – gut	voll entsprechend
unter 81 – 67	3 – befriedigend	im Allgemeinen entsprechend
unter 67 – 50	4 – ausreichend	mit Mängeln, aber noch entsprechend
unter 50 – 30	5 – mangelhaft	nicht entsprechend
unter 30 – 0	6 – ungenügend	Grundkenntnisse fehlen

- Sie erhalten ein Zeugnis über die Teilnahme, aus dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen hervorgehen. Bei Minderjährigen erhält es der gesetzliche Vertreter (§ 29 Abs. 1).
- Ihre Kanzlei bekommt die Ergebnisse auf Verlangen übermittelt (§ 29 Abs. 4).
- Bewahren Sie das Zeugnis auf: Eine Kopie wird später dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung beigelegt (§ 13 Abs. 5).



Welche Bedeutung hat das Ergebnis?

Das Ergebnis der Zwischenprüfung zählt nicht zur Note der Abschlussprüfung. Trotzdem lohnt sich eine gute Vorbereitung:

- **Rückmeldung:** Sie sehen früh, in welchen Bereichen Sie Lücken haben, und können gezielt nacharbeiten.
- **Grundlage für die Abschlussprüfung:** Rechtsanwendung und Büroorganisation aus dem ersten Jahr werden in der Abschlussprüfung wieder gebraucht.



Vorzeitige Zulassung: Wer die Abschlussprüfung früher ablegen möchte, braucht einen Gesamtnotendurchschnitt besser als 2,5. Er wird aus der Note der Zwischenprüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote des letzten Berufsschulzeugnisses gebildet; außerdem muss die Kanzlei Ihre Leistungen im Durchschnitt mindestens mit „gut“ bewerten (§ 12 Abs. 1).



Wichtige Regeln am Prüfungstag

- **Ausweis:** Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen können; bringen Sie deshalb Ihren Ausweis mit. Vor Beginn werden Sie über Ablauf, Zeit, erlaubte Hilfsmittel und die Folgen von Täuschung belehrt (§ 24).
- **Hilfsmittel:** Welche Hilfsmittel erlaubt sind, veröffentlicht die Kammer in ihrer Übersicht „Zulässige Hilfsmittel für Zwischen- und Abschlussprüfungen“.
- **Täuschung:** Wer täuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, erhält für die betroffene Prüfungsleistung 0 Punkte („ungenügend“) (§ 25).



Krankheit: Teilen Sie den Grund unverzüglich mit und weisen Sie ihn nach; im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Attest erforderlich (§ 26 Abs. 4). Klären Sie mit der Kammer, wann Sie die Zwischenprüfung nachholen, denn die Teilnahme ist Voraussetzung für die Abschlussprüfung.



So bereiten Sie sich vor

- Nutzen Sie die „Orientierungshilfe für die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung“ der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.
- Wiederholen Sie die Lernfelder des ersten Ausbildungsjahres und üben Sie mit fallbezogenen Aufgaben, z. B. Mahnschreiben oder die Prüfung von Kaufverträgen.
- Üben Sie den sicheren Umgang mit Gesetzestexten, denn „Gesetze und Verordnungen handhaben“ ist ausdrücklich Prüfungsinhalt.



Viel Erfolg! Fragen Sie bei Unklarheiten Ihre Lehrkräfte oder Ihre Auszubildenden.

Grundlagen: Prüfungsordnung der RAK Oldenburg vom 17.01.2024 (Paragrafen ohne Gesetzesangabe); ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014, geändert am 24.06.2022; Prüfungstermine 2025 bis 2030 der RAK Oldenburg. Verbindlich sind allein Vorschriften und Mitteilungen der Kammer.